

Geschäftsverzeichnismr. 982
Urteil Nr. 57/96 vom 17. Oktober 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage erhoben mit Klageschrift vom 28. August 1996, von C. Stobiecki.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern  
L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. August 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage erhoben von C. Stobiecki, wohnhaft in 1400 Nivelles, chaussée de Namur 85.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. August 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 18. September 1996 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage vom 28. August 1996, mit der der Hof ersucht wird, « äußerst dringend über die Art und Weise zu befinden, wie der Vorsitzende [des Handelsgerichts] sein Amt ausübt », nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 19. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *In rechtlicher Beziehung*

1.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

1.2. Die Klägerin legt mehrere Bestandteile des Sachverhalts eines Streitfalls dar, der bei den ordentlichen Gerichten anhängig sein soll. Sie verklagt einen Magistraten und ersucht den Hof, über die Art und Weise zu befinden, wie dieser Magistrat sein Amt ausübt.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Diese Klage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die Klage nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior